

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

<b>Federführender Fachbereich Abfallwirtschaftsbetrieb</b>		<b>Drucksachen-Nr. 707/2008</b>	
<b>Beschlussvorlage</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>	
		<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>	
<b>Beratungsfolge ▼</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)	
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>04.12.2008</b>	<b>Beratung</b>	
<b>Rat</b>	<b>16.12.2008</b>	<b>Entscheidung</b>	

**Tagesordnungspunkt A 16**

**VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Die VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

<-@

## Sachdarstellung / Begründung:

@->

Aufgrund rechtlicher Änderungen und der Erfahrungen seit der letzten Anpassungen der Abfallsatzung ergibt sich die Notwendigkeit zur Anpassung der Abfallsatzung in redaktioneller und inhaltlicher Hinsicht. Nachstehend werden die Änderungen der einzelnen Paragraphen erläutert. Zur besseren Übersicht und Verständlichkeit ist eine Synopse der bisherigen und vorgeschlagenen neuen Regelungen beigefügt.

Erläuterungen:

Zu § 1: Im Rahmen des Mitbenutzungsvertrages zur Papiererfassung für Duale Systeme führt die Stadt auch Verwertung durch.

Zu § 3: In das Abfall-Center am Betriebshof Obereschbach soll beschlussgemäß eine stationäre Schadstoffannahme integriert werden.

Zu § 7: Redaktionelle Änderung aufgrund neuer Gesetzesbezeichnung.

Zu § 11: Aufgrund der bisherigen Satzungsregelung bestellen Firmen nach Beratung durch die privaten Entsorgungsunternehmen lediglich das Mindestvolumen, obwohl gesetzlich die Überlassungspflicht für die Gesamtmenge besteht.

Zu § 12: Die Durchsetzung dieser Überlassungspflicht der Gewerbebetriebe ist durch die neue Schätzungsoption möglich.

Zu § 14: In Abs. 2 wird die Behälterkennzeichnung durch einen vom Abfallwirtschaftsbetrieb ausgegebenen Aufkleber mit Angabe von Behälterart und -größe sowie Straße und Hausnummer verpflichtend. Papiertonnen sowie in den beiden letzten Jahren ausgegebene Restmüll- und Biotonnen sind bereits entsprechend gekennzeichnet. Für alle Altbehälter sollen den Eigentümern entsprechende Aufkleber zugesandt werden. Damit werden Behälterdiebstahl und der Leerung nicht zu Gebühren veranlagter Behälter vorgebeugt. Der hierdurch bisher entstehende Schaden wird auf jährlich mindestens 100.000 Euro geschätzt.

In Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen, da es Behälter für sortierfähige Abfälle bereits seit 2 Jahren nicht mehr gibt. Die Streichung wurde bei der letzten Satzungsänderung übersehen.

Abs. 6 schließt konsequenter Weise nicht gekennzeichnete Behälter von der Abfuhr aus.

Zu § 16: Vielfach wird die Beschränkung auf 3 Reisigbündel, die zusätzlich zur Biotonne kostenlos mitgenommen werden, umgangen, indem Grundstückseigentümer eine Vielzahl von Bündeln auf alle Biotonnen in einer Straße verteilen und hierdurch versuchen, den Transport zur Kompostierungsanlage Birkerhof und die dort fälligen Entgelte zu umgehen. Da hierdurch ungerechtfertigte Kostenvorteile gegenüber der Allgemeinheit entstehen, muss die Regelung präzisiert werden.

Zu § 19: Im Zuge steigender Rohstoffpreise hatte die Beraubung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten, die von Haushalten zur Abholung beim Abfallwirtschaftsbetrieb angemeldet wurden, erschreckend hohe Ausmaße angenommen. Hierdurch entstehen hohe, vermeidbare Personal- und Sachkosten sowie gebührenerhöhende Einnahmeausfälle bei der Verwertung des Sperrmülls und der Elektroaltgeräte.

Zudem entstehen Gefahren für Umwelt, Passanten und Abfuhrpersonal durch die Zerstörung und Zerfledderung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten, insbesondere Kühlgeräten, auf der Straße.

So werden durch Privatpersonen, Schrotthändler und organisierte Banden Sperrmüllhaufen durchwühlt und auf dem Gehweg verteilt mit der Folge von Behinderungen des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs, alle Metallteile werden entwendet und selbst von Möbelstücken abgebrochen. Fernseher werden aufgebrochen um nach Zerstörung der Bildröhre Spulen und Platinen zu entfernen.

An Kühlgeräten werden Kompressoren herausgeschnitten, so dass die umweltschädlichen FCKW freigesetzt werden und andere Haushaltsgroßgeräte komplett entwendet.

Nach Auswertung des Abfallwirtschaftsbetriebes waren allein bei der Elektroaltgerätesammlung 41 % aller Abholstellen der werthaltigen Geräte beraubt, von den Haushaltsgroßgeräten waren mehr als 80 % entwendet. Hierdurch entsteht in diesem Jahr in Bergisch Gladbach neben dem Ausfall der Vermarktungserlöse, die die BAV-Gebühren senken würden, ein vermeidbarer Fahrzeug- und Personalaufwand in Höhe von rd. 30.000 €.

Die Zielsetzung des Elektrogeseetzes, eine hochwertige und umweltgerechte Verwertung aller Altgeräte sicherzustellen, wird hierdurch unterlaufen.

Weitere Probleme entstehen, wenn vom Sperrmüll mitgenommene Gegenstände, die sich doch als nicht mehr brauchbar herausstellen oder ausgeschlachtete Elektroaltgeräte wieder entsorgt werden, in dem sie später einfach zu an der Straße stehenden anderen Abfallhaufen dazugestellt werden. Dort bleiben sie dann oftmals liegen, wenn die Abfuhr nicht angemeldet war. Dies führt bei Anmeldenden und Abfallwirtschaftsbetrieb zu erheblichen Problemen.

Um diesem Unwesen mit erheblichem Schaden für die Allgemeinheit entgegen zu wirken, haben der BAV und alle Kommunen im Verbandsgebiet eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und die Ergreifung ordnungsrechtlicher und strafrechtlicher Maßnahmen gegen die Verursacher vereinbart. Dies setzt auch die Schaffung der satzungsrechtlichen Eingriffstatbestände voraus, soweit diese noch nicht wie in der Mustersatzung des Nordrheinwestfälischen Städte- und Gemeindebundes vorgesehen, vorhanden sind.

**VII. Nachtragssatzung zur  
Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Bergisch Gladbach  
(Abfallsatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), der §§ 10 ff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I, S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I, S. 1462) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ..... folgende VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 beschlossen:

**§ 1  
Änderung des § 1  
(Aufgaben und Ziele)**

In § 1 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Fassung“ die Worte „oder durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach als Beauftragtem“ eingefügt.

**§ 2  
Änderung des § 3  
(Abfallentsorgungsleistungen der Stadt)**

In § 7 Abs. 2 Ziffer 6 werden die Worte „oder an einer stationären Schadstoffannahme“ angefügt.

**§ 3  
Änderung des § 7  
(Ausnahmen vom Benutzungszwang)**

In § 7 – Spiegelstriche 3 und 4 – wird das Wort „gefährlich“ durch die Worte „besonders überwachungsbedürftig“ ersetzt.

**§ 4  
Änderung des § 11  
(Anzahl und Größe der Abfallbehälter)**

In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Beseitigung“ die Worte „nach dem tatsächlichen Aufkommen, hilfsweise“ eingefügt.

**§ 5**  
**Änderung des § 12**  
**(Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs)**

In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „nicht“ die Worte „,nur unzureichend oder abweichend vom tatsächlichen Bedarf“ eingefügt.

**§ 6**  
**Änderung des § 14**  
**(Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter)**

1. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, und mit einer grundstücksbezogenen Kennzeichnung zu versehen, soweit diese dem Grundstückseigentümer durch den Abfallwirtschaftsbetrieb zur Verfügung gestellt wird“ angefügt.
2. In § 14 Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 14 Abs. 6 Satz 1 werden hinter dem Wort „befüllt“ die Worte „,oder gekennzeichnet sind“ eingefügt.

**§ 7**  
**Änderung des § 16**  
**(Durchführung der Biomüllabfuhr / Grünabfallsammlung)**

In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „,darf“ die Worte „,am Grundstück der Entstehung“ eingefügt.

**§ 8**  
**Änderung des § 19**  
**(Durchführung der Biomüllabfuhr / Grünabfallsammlung)**

In § 19 wird als Abs. 6 angefügt:

- (6) Das Beistellen von Sperrmüllteilen oder Elektroaltgeräten zu den vom Anmeldenden an der öffentlichen Verkehrsfläche zur Abfuhr durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach bereitgestellten Abfällen durch Dritte sowie die Entnahme dergleichen oder Teilen davon ist unzulässig.

**§ 9**  
**Änderung des § 30**  
**(Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter)**

1. Als Buchstabe k) wird eingefügt: Sperrgut, Elektroaltgeräte oder Teile davon entgegen § 19 Abs. 6 zu angemeldeten und bereitgestellten Abfällen beistellt oder davon entnimmt,
2. Die Buchstaben k) und l) werden Buchstaben l) und m).

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Alte Fassung	Neue Fassung 2009
<p>§1 (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 06.12.2002, in der z. Zt. geltenden Fassung wahrgenommen.</p>	<p>§1 (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 06.12.2002, in der z. Zt. geltenden Fassung <b>oder durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach als Beauftragtem</b> wahrgenommen.</p>
<p>§ 3 Abs. 2  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Schadstoffmobil.</p>	<p>§ 3 Abs. 2  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Schadstoffmobil <b>oder an einer stationären Schadstoffannahmestelle.</b></p>
<p>§ 7 Spiegelstriche 3 u. 4 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);  - soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).</p>	<p>§ 7 Spiegelstriche 3 u. 4 - soweit Abfälle, die nicht <b>besonders überwachungsbedürftig</b> sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);  - soweit Abfälle, die nicht <b>besonders überwachungsbedürftig</b> sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).</p>
<p>§ 11 Abs. 3 Satz 1  Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Regelvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.</p>	<p>§ 11 Abs. 3 Satz 1  Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung <b>nach dem tatsächlichen Aufkommen, hilfsweise</b> unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Regelvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.</p>
<p>§ 12  (4) Sofern der Stadt bei gewerblich / industriell oder gemischt genutzten Grundstücken die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt das benötigte Behältervolumen auch abweichend vom Mindestvolumen schätzen. Der Anschlusspflichtige hat nach schriftlicher Festsetzung die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.</p>	<p>§ 12  (4) Sofern der Stadt bei gewerblich / industriell oder gemischt genutzten Grundstücken die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlichen Angaben nicht, <b>nur unzureichend oder abweichend vom tatsächlichen Bedarf</b> gemacht werden, kann die Stadt das benötigte Behältervolumen auch abweichend vom Mindestvolumen schätzen. Der Anschlusspflichtige hat nach schriftlicher Festsetzung die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.</p>
<p>§ 14  (2) Die städtischen Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Abfälle dürfen nicht manuell oder mechanisch verpresst, verdichtet, eingestampft oder in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, mechanisch vorverdichtete Abfälle sowie brennende, glühende oder heiße Asche einzufüllen.  (5) Die Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind an der Anfallstelle getrennt zu halten und müssen, soweit sie der Überlassungspflicht unterliegen, in die bereitgestellten Abfallbehälter (§ 10) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden (<b>Sortierpflicht</b>). Soweit auf Antrag Abfallbehälter für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bereitgestellt wurden, dürfen darin stofflich verwertbare Abfälle im Sinne von § 15 a zusammen mit sonstigen Abfällen zur Beseitigung - ohne organische Abfälle - eingefüllt werden.  (6) Abfallbehälter, die nicht entsprechend diesen Vorgaben befüllt und zur Abfuhr bereitgestellt wurden, sind von der Einsammlungspflicht der Stadt ausgeschlossen. Aus diesem Grunde nicht abgefahrene Abfallbehälter</p>	<p>§ 14  (2) Die städtischen Abfallbehälter sind schonend zu behandeln <b>und mit einer grundstückbezogenen Kennzeichnung zu versehen, soweit diese dem Grundstückseigentümer durch den Abfallwirtschaftsbetrieb zur Verfügung gestellt wird.</b> Abfälle dürfen nicht manuell oder mechanisch verpresst, verdichtet, eingestampft oder in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, mechanisch vorverdichtete Abfälle sowie brennende, glühende oder heiße Asche einzufüllen.  (5) Die Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind an der Anfallstelle getrennt zu halten und müssen, soweit sie der Überlassungspflicht unterliegen, in die bereitgestellten Abfallbehälter (§ 10) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden (<b>Sortierpflicht</b>).  (6) Abfallbehälter, die nicht entsprechend diesen Vorgaben befüllt <b>oder gekennzeichnet sind</b> und zur Abfuhr bereitgestellt wurden, sind von der Einsammlungspflicht der Stadt ausgeschlossen. Aus diesem Grunde nicht abge-</p>

oder sonstige Abfälle sind unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.	fahrene Abfallbehälter oder sonstige Abfälle sind unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
<p>§ 16 (1) Kompostierbare organische Abfälle (insbesondere Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle, Gartenabfälle) mit Ausnahme von biologisch abbaubaren Werkstoffen sind in die Biotonne einzufüllen. Strauch- und Astwerk mit weniger als 5 cm Durchmesser darf bis zu einer Menge von drei Bündeln neben der Biotonne mit kompostierbarer Kordel verschnürt (ø max. 30 cm x 1 m) zur Abfuhr bereitgestellt werden.</p>	<p>§ 16 (1) Kompostierbare organische Abfälle (insbesondere Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle, Gartenabfälle) mit Ausnahme von biologisch abbaubaren Werkstoffen sind in die Biotonne einzufüllen. <b>Strauch- und Astwerk mit weniger als 5 cm Durchmesser darf am Grundstück der Entstehung</b> bis zu einer Menge von drei Bündeln neben der Biotonne mit kompostierbarer Kordel verschnürt (ø max. 30 cm x 1 m) zur Abfuhr bereitgestellt werden.</p>
<p>§ 19 Abs. 6 nicht vorhanden</p>	<p>§ 19 (7) <b>Das Beistellen von Sperrmüllteilen oder Elektroaltgeräten zu den vom Anmeldenden an der öffentlichen Verkehrsfläche zur Abfuhr durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach bereitgestellten Abfällen durch Dritte sowie die Entnahme dergleichen oder Teilen davon ist unzulässig.</b></p>
<p>§ 30 k) Sperrgut entgegen § 19 Abs. 2 in gefährdender, behindernder oder belästigender Weise an öffentlichen Verkehrsflächen bereitstellt, l) den Meldepflichten gemäß § 24 dieser Satzung nicht nachkommt, entgegen § 25 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den Zutritt zu Grundstücken verwehrt.</p>	<p>§ 30 einfügen: k) <b>Sperrgut, Elektroaltgeräte oder Teile davon entgegen § 19 Abs. 6 zu angemeldeten und bereitgestellten Abfällen beistellt oder davon entnimmt,</b>  Die Buchstaben k) und l) werden l) und m)</p>

